

# Hauptantrag Wien

Landesmitgliederversammlung NEOS Wien 28.11.2020

**Initiator\*innen:** Erweitertes Landesteam NEOS Wien

**Titel:** Finanzstatut NEOS Wien

## Antragstext

1 Gemäß Art 8.2.j der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der  
2 Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

### 3 **1. ZWECKWIDMUNG**

4 Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von  
5 Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung“ und  
6 „Zweckwidmung aus Fundraising“ zusammen.  
7 50 Prozent jener Beträge, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener  
8 Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr. PartFG) tatsächlich zukommen, werden  
9 zugunsten  
10 des Postens „Allgemeine Zweckwidmung“ gewidmet. Neuwahlergebnisse sind erst  
11 in  
12 dem auf das Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen.

#### 13 **1.1 Allgemeine Zweckwidmung**

14 Die allgemeine Zweckwidmung wird dotiert aus dem Sockelbetrag und Zuschlag wie  
15 folgt:

##### 16 **1.1.1. Sockelbetrag**

17 Jährlicher Sockelbetrag pro Gemeindebezirk von 1.000 Euro zuzüglich eines  
18 Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zum Wiener

19 Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sowie zuzüglich eines  
20 Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zur jeweiligen  
21 Bezirksvertretung.

22

### 23 **1.1.2. Zuschlag**

24 Die Höhe des Zuschlags errechnet sich aus der Differenz zwischen dem gesamten  
25 Betrag der Zweckwidmung gemäß Punkt 1 und den für die allgemeine  
26 Zweckwidmung gemäß Punkt 1.1.1. definierten Mitteln.

27 Der Zuschlag wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:  
28 (i) 70 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen,  
29 (ii) 15 Prozent nach der Anzahl der Wahlberechtigten und  
30 (iii) 15 Prozent nach der Anzahl der Stimmen. Für die Ermittlung der für Stimmen  
31 gilt  
32 das Mischmodell gemäß Punkt 1.1.1. analog.

### 33 **1.2 Zweckwidmung aus Fundraising**

34 Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag  
35 durch  
36 lokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:  
37 Sachspenden können bis zur aktuellen Wertgrenze des Parteiengesetzes 2012  
38 (PartG) pro Kalenderjahr zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden.  
39 Hierbei ist die NEOS-bundesweiten Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind  
40 unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer\_in unter Angabe des Werts zu  
41 melden.  
42 Für Geldspenden gilt gemäß Pkt 3.2 der Finanzordnung, dass Geldspenden, die eine  
43 eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne  
44 Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, zu 100% der Landesgruppe  
45 zukommen." Sollten Spenden zugunsten eines Gemeindebezirks gewidmet werden,  
46 bleiben diese zu 100% beim angegebenen Gemeindebezirk.

### 47 **1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung**

48 Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen  
49 Arbeit der  
50 Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und zur  
51 Tragung von  
52 Ausgaben zur Wahlwerbung.

53

### 54 **1.4. Operative Anmerkungen**

55 In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken  
56 zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

## 57 **2. SCHULDENTILGUNG**

58 Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu  
59 verringern,  
60 ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der Tilgungsgrad eines  
61 Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis der Beträge, die  
62 in diesem  
63 Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen (das sind alle zum 31.  
64 Dezember  
65 des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden Jahr fälligen Verbindlichkeiten  
66 aus  
67 Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie  
68 Verbindlichkeiten gegenüber Darlehensgeber\_innen zuzüglich eines allfälligen  
69 Defizits  
70 gem. Art. 18.4.3. der Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe  
71 Wien  
72 gemäß § 3 Wr. PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr  
73 zufließen. Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner  
74 ausfällt als  
75 aus dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer  
76 relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

## 77 **3. FREIGABEPROZESS FÜR MITTEL DER** 78 **ZWECKWIDMUNG AUS DEM LANDESBUDGET ZUR** 79 **UNTERSTÜTZUNG DER BEZIRKSARBEIT**

80 Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter  
81 Finanzordnung  
82 den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken  
83 zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag  
84 der/des Bezirkskoordinator\_in durch die/den Landesgeschäftsführer\_in freigegeben  
85 werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landesteam. Im  
86 Einvernehmen  
87 der betreffenden Bezirkskoordinator\_innen ist es zulässig, zugunsten eines  
88 Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen  
89 Gemeindebezirks einzusetzen.  
90 Über Beträge bis 300 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen  
91 Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2)  
92 durch die/den Bezirkskoordinator\_in ohne vorherige Freigabe der/des  
93 Landesgeschäftsführer\_in disponiert werden; die schriftliche Anweisung genügt.

## 94 **4. RÜCKLAGE**

### 95 **4.1. Allgemeine Zweckwidmung**

96 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesteam beschließen, dass ein  
97 für alle  
98 Bezirke in gleicher Höhe festzulegender Anteil der jährlichen, zugunsten von

99 Gemeindebezirken als „Allgemeine Zweckwidmung“ gewidmeten Finanzmittel für einen  
100 genau  
101 zu bezeichnenden Zeitraum verpflichtend in eine Rücklage eingestellt werden  
102 muss. Die  
103 Rücklage ist im Budget gesondert auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von  
104 Ausgaben für  
105 politische Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.  
106 Für die Legislaturperiode 2020 bis 2025 wird davon abweichend vereinbart, dass  
107 die jährliche  
108 Dotierung der „Allgemeinen Zweckwidmung“ in Summe gedeckelt wird wie folgt und  
109 dass die  
110 die nachstehenden Deckelungsbeträge übersteigenden Mittel des Punkt 1.1. in die  
111 Rücklage  
112 eingestellt werden:  
113 - für 2021 Deckelung EUR 160.000,00  
114 - für 2022 Deckelung EUR 180.000,00  
115 - für 2023 Deckelung EUR 200.000,00  
116 - für 2024 Deckelung EUR 220.000,00  
117 - für 2025 Deckelung EUR 240.000,00  
118 In den jeweiligen Bezirken bisher und künftig angesparte Mittel sind davon  
119 ausgenommen.

## 120 **4.2. Abweichungen**

121 Der/Die Bezirkskoordinator\_in des betreffenden Bezirkes kann mit dem/der  
122 Landesfinanzreferenten\_in oder dem/der Landesgeschäftsführer\_in der NEOS  
123 Landesgruppe  
124 Wien schriftlich eine von Punkt 4.1. abweichende Vereinbarung treffen.

## 125 **4.3. Verfügung Mittel**

126 Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der  
127 Landesfinanzreferenten\_in  
128 oder den/der Landesgeschäftsführer\_in der NEOS Landesgruppe Wien nach Maßgabe  
129 eines  
130 beschlossenen Budgets.

131 *Zum Beschluss für die Landesmitgliederversammlung am 04.12.2021*

## **Begründung**

Aufgrund der Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung und Finanzordnung auf Bundesebene bei der Mitgliederversammlung im Juni in Linz müssen wir auch unser Finanzstatut darauf anpassen. Es sind einige Querverweise enthalten, die zu aktualisieren sind. Bestimmungen, die nicht mehr in der Satzung sind (Bezirkssprecher\_innen) fallen raus, ebenfalls die Obergrenze bei Spenden, die sich aufgrund des Parteiengesetzes geändert hat. Laut vorliegendem Entwurf gehen in Zukunft alle Spenden, die explizit für einen Bezirk gewidmet sind, nicht mehr zu 8/9 an den Bezirk sondern zu 100%. Nachfragen gerne bei Andreas Köb oder Philipp Kern.

In der angehängten .pdf Datei findet sich die Bearbeitungsversion inkl. der gültigen Finanzordnung, die durch den angeführten Antragstext geändert werden soll.

## **PDF-Datei**

# Finanzstatut NEOS Wien

Einbringer: Erweitertes Landesteam NEOS Wien

Gemäß Art 8.2.1 der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

hat gelöscht: 9.2.1

## 1. ZWECKWIDMUNG

Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung“ und „Zweckwidmung aus Fundraising“ zusammen.

50 Prozent jener Beträge, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr. PartFG) tatsächlich zukommen, werden zugunsten des Postens „Allgemeine Zweckwidmung“ gewidmet. Neuwahlergebnisse sind erst in dem auf das Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen.

### 1.1 Allgemeine Zweckwidmung

Die allgemeine Zweckwidmung wird dotiert aus dem Sockelbetrag und Zuschlag wie folgt:

#### 1.1.1. Sockelbetrag

Jährlicher Sockelbetrag pro Gemeindebezirk von 1.000 Euro zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zum Wiener Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sowie zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zur jeweiligen Bezirksvertretung.

#### 1.1.2. Zuschlag

Die Höhe des Zuschlags errechnet sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Betrag der Zweckwidmung gemäß Punkt 1 und den für die allgemeine Zweckwidmung gemäß Punkt 1.1.1. definierten Mitteln.

Der Zuschlag wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:

(i) 70 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen, (ii) 15 Prozent nach der Anzahl der Wahlberechtigten und (iii) 15 Prozent nach der Anzahl der Stimmen. Für die Ermittlung der für Stimmen gilt das Mischmodell gemäß Punkt 1.1.1. analog.

### 1.2 Zweckwidmung aus Fundraising

Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag durch lokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

**Sachspenden** können bis zur aktuellen Wertgrenze des Parteiengesetzes 2012 (PartG) pro Kalenderjahr zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden. Hierbei ist die NEOS-bundesweiten Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer\_in unter Angabe des Werts zu melden.

Für Geldspenden gilt gemäß Pkt 3.2 der Finanzordnung, dass Geldspenden, die eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, zu 100% der Landesgruppe zukommen." Sollten Spenden zugunsten eines Gemeindebezirks gewidmet werden, bleiben diese zu 100% beim angegebenen Gemeindebezirk.

**hat gelöscht:** einem Wert von 10.000 Euro

**hat gelöscht:** Für **Geldspenden** gilt gemäß Pkt 3.1 der Finanzordnung folgender Verteilungsschlüssel: 10% NEOS Bundespartei, 90% Landesgruppe.

**hat gelöscht:** Von diesem Anteil der Landesgruppe werden bis zu einem Betrag von 10.000 Euro 8/9 zugunsten des angegebenen Gemeindebezirks zweckgewidmet, von darüber hinausgehenden Beträgen zwei Drittel. ...

### 1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung

Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen Arbeit der Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und zur Tragung von Ausgaben zur Wahlwerbung.

### 1.4. Operative Anmerkungen

In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

## 2. SCHULDENTILGUNG

Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu verringern, ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der Tilgungsgrad eines Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis der Beträge, die in diesem Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen (das sind alle zum 31. Dezember des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden Jahr fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Darlehensgeber\_innen zuzüglich eines allfälligen Defizits gem. Art. 18.4.3. der Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Wr. PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr zufließen. Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner ausfällt als aus dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

**hat gelöscht:** gern. Art 15.4.c

## 3. FREIGABEPROZESS FÜR MITTEL DER ZWECKWIDMUNG AUS DEM LANDESBUDGET

## ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEZIRKSARBEIT

Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter Finanzordnung den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag der/des Bezirkskoordinator\_in durch die/den Landesgeschäftsführer\_in freigegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landesteam. Im Einvernehmen der betreffenden Bezirkskoordinator\_innen ist es zulässig, zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen Gemeindebezirks einzusetzen.

hat gelöscht: bzw. Bezirkssprecher\_in

hat gelöscht: bzw. -sprecher\_innen

Über Beträge bis 300 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2) durch die/den Bezirkskoordinator\_in ohne vorherige Freigabe der/des Landesgeschäftsführer\_in disponiert werden; die schriftliche Anweisung genügt.

hat gelöscht: oder die/den Bezirkssprecher\_in

## 4. RÜCKLAGE

4.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesteam beschließen, dass ein für alle Bezirke in gleicher Höhe festzulegender Anteil der jährlichen, zugunsten von Gemeindebezirken als „Allgemeine Zweckwidmung“ gewidmeten Finanzmittel für einen genau zu bezeichnenden Zeitraum verpflichtend in eine Rücklage eingestellt werden muss. Die Rücklage ist im Budget gesondert auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von Ausgaben für politische Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.

Für die Legislaturperiode 2020 bis 2025 wird davon abweichend vereinbart, dass die jährliche Dotierung der „Allgemeinen Zweckwidmung“ in Summe gedeckelt wird wie folgt und dass die die nachstehenden Deckelungsbeträge übersteigenden Mittel des Punkt 1.1. in die Rücklage eingestellt werden:

- für 2021 Deckelung EUR 160.000,00
- für 2022 Deckelung EUR 180.000,00
- für 2023 Deckelung EUR 200.000,00
- für 2024 Deckelung EUR 220.000,00
- für 2025 Deckelung EUR 240.000,00

In den jeweiligen Bezirken bisher und künftig angesparte Mittel sind davon ausgenommen.

4.2. Der/Die Bezirkskoordinator\_in des betreffenden Bezirkes kann mit dem/der Landesfinanzreferenten\_in oder dem/der Landesgeschäftsführer\_in der NEOS Landesgruppe Wien schriftlich eine von Punkt 4.1. abweichende Vereinbarung treffen.

4.3. Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der Landesfinanzreferenten\_in oder den/der Landesgeschäftsführer\_in der NEOS Landesgruppe Wien nach Massgabe eines



beschlossenen Budgets.

Beschlossen in der Landesmitgliederversammlung vom 04.12.2021

hat gelöscht: 28

hat gelöscht: 11

hat gelöscht: 0